



Wohnraumförderung

Standortbedingte Mehrkosten¹

Ziel	Nutzbarmachung / Umstrukturierung von Flächen für öffentliche Wohnraumförderung nach der „Förderrichtlinie öffentliches Wohnen NRW 2025“
Antragsberechtigt	Investor*innen / Bauherren mit der erforderlichen Eignung / Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
Gefördert wird	<p>Anteilige Kosten für das Herrichten der Brachfläche, wie</p> <ul style="list-style-type: none">• Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, zum standortbedingten Lärmschutz oder zu Gründungsmaßnahmen• Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutz von bestehenden Bauwerken, Bauteilen, Versorgungsleitungen)• Beseitigung umweltgefährdender Stoffe (z.B. Beseitigen von Kampfmitteln und anderen gefährlichen Stoffen)• Beseitigung von Stoffen, die die Wohnnutzung beeinträchtigen (Sanieren belasteter oder kontaminierter Böden)• Abbrucharbeiten (Abbruch aufstehender Bausubstanz, Beseitigung von Fundamenten, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Verkehrsanlagen)
Art und Höhe der Förderung	<p>Es werden Zusatzdarlehen in Höhe von 75 % des förderfähigen Anteils, jedoch maximal 25.000 € pro geförderter Mietwohnung, Eigentumsmaßnahmen, Apartments von Gruppenwohnungen oder Wohnplätzen sowie Gemeinschaftsräume und Infrastrukturräume gewährt.</p> <p>Anrechenbar sind die Kosten, die anteilig auf die Fläche des Baugrundstücks des geförderten Bauvorhabens entfallen.</p> <p>Bei gemischten Bauvorhaben (freifinanziert und gefördert) sind die anrechenbaren Kosten anteilig der entstehenden Wohnfläche aufzuteilen.</p>
Berechnungsgrundlage	Die Kosten werden aufgrund von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung oder zur Ermittlung erhöhter standortbedingter Kosten durch die Bewilligungsbehörde sachlich und rechnerisch auf Richtigkeit geprüft. Nach Fertigstellung ist ein Kostennachweis zu erbringen.
Darlehensbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• 0,0 % Zinsen für die Dauer von 5 Jahre; danach 0,5 % Zinsen• nach Ablauf der Zweckbindung marktübliche Zinsen• Tilgungsnachlass von 50 %• 0,5 % Verwaltungskostenbeitrag / entfällt in den ersten 2 Jahren

¹ Standortaufbereitung

Rechtsgrundlagen Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW),
Förderrichtlinie öffentliches Wohnen NRW 2024, Wohnflächenverordnung (WoFIV), BGB

Weiterführende Links www.nrwbank.de
www.mbkbg.nrw.de



Stadt Aachen, Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
wohnraumfoerderung@mail.aachen.de, Tel.: 0241 432 56308

StädteRegion Aachen, Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung
wohnraumfoerderung@staederegion-aachen.de, Tel.: 0241 51980